

Über seine Tätigkeit bei den einzelnen Ausbildungsstellen hat er ein Tagebuch zu führen und dieses dem Leiter der Ausbildungsstelle und dem persönlichen Betreuer monatlich zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.

(2) An den monatlich einmal stattfindenden Aussprachen des Werkleiters mit den bei ihm tätigen Absolventen und an den einmal im Jahr stattfindenden Konsultationen der Bergakademie Freiberg hat der Anwärter teilzunehmen

#### § 10

(1) Während der Ausbildungszeit bei den Markscheidereien hat der Anwärter jeweils nach Ablauf von sechs Monaten eine schriftliche Arbeit aus dem Gebiete seiner Tätigkeit abzuliefern. Während seiner Ausbildungszeit bei der Staatlichen Geologischen Kommission und der Technischen Bergbauinspektion der Republik oder einer Technischen Bezirks-Bergbauinspektion hat der Anwärter je eine Arbeit anzufertigen. Die Aufgaben hierzu sind ihm auf Vorschlag des persönlichen Betreuers von der Technischen Bergbauinspektion der Republik zu stellen. Die Arbeiten sind von dem persönlichen Betreuer zu beurteilen und der Technischen Bergbauinspektion der Republik zu übersenden.

(2) Zu jeder Arbeit hat der Anwärter zu versichern, daß er sie selbständig angefertigt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel, auf die auch im Text Bezug zu nehmen ist, nicht bedient hat

#### § 11

Nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnittes ist über den Anwärter eine Beurteilung seiner Befähigung und seiner Leistungen sowie seines Verhaltens — auch des gesellschaftlichen — anzufertigen und darin anzugeben, ob er das Ziel der Ausbildung erreicht hat. Die Beurteilung ist von dem Werkleiter bzw. dem Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission, der Technischen Bergbauinspektion der Republik oder der betreffenden Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit dem persönlichen Betreuer zu erteilen. Sie ist in doppelter Ausfertigung der Technischen Bergbauinspektion der Republik zu übermitteln, die eine Ausfertigung dem Stellvertreter des Hauptverwaltungsleiters für technische Fragen derjenigen Hauptverwaltung zuzusteilen hat, in deren Bereich der Anwärter nach Abschluß der markscheiderischen Probezeit zu arbeiten beabsichtigt.

#### III-

#### Meldung zur Prüfung und Entscheidung über das Prüfungsgesuch

#### § 12

(1) Der Anwärter hat sich spätestens nach zwanzig Monaten markscheiderischer Probezeit bei der Technischen Bergbauinspektion der Republik zur Ablegung der Abschlußprüfung zu melden.

(2) Bei der Meldung sind vorzulegen:

- a) das Tagebuch, das während der markscheiderischen Probezeit geführt wurde,
- b) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- c) eine Bescheinigung über die Einzahlung einer Prüfungsgebühr von 50 DM,

(3) Die Technische Bergbauinspektion der Republik hat über die Meldung des Anwärters zu entscheiden.

(4) Auf begründeten Antrag des Anwärters kann die Prüfungsgebühr erlassen werden. Die Prüfungsgebühr

ist zurückzuzahlen, falls der Anwärter nicht zur Prüfung zugelassen wird.

#### IV,

#### Gang des Prüfungsverfahrens

#### § 13

(1) Wird der Anwärter zur Prüfung zugelassen, so ist er von dem Prüfungsausschuß schriftlich und mündlich zu prüfen.

(2) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind mit Stimmenmehrheit zu fassen. Sie sind endgültig. Die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

#### § 14

(1) Für die schriftliche Prüfung hat der Anwärter eine Probearbeit anzufertigen, deren Aufgabe aus dem Tätigkeitsbereich des praktischen Markscheiders zu entnehmen ist

(2) Die Aufgabe ist ihm von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Mit ihrer Lösung soll der Anwärter darlegen, daß er imstande ist, die gewonnenen markscheiderischen Kenntnisse auf praktische Aufgaben des Bergbaues anzuwenden. Dabei kann es sich um die Bearbeitung bergbaulicher, geologischer, lagerstättenkundlicher oder sonstiger Aufgaben des Bergbaues handeln, deren Lösung sich auf markscheiderischer Grundlage aufbaut, ferner um die Durchführung von Messungen und deren Auswertung zur Feststellung bergbaulicher Einwirkungen. Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 gilt für die Probearbeit entsprechend.

(3) Die Frist für die Anfertigung der Probearbeit beträgt drei Monate und wird durch Aufgabe der Arbeit bei einem Postamt gewahrt. Die Frist darf nur aus wichtigen Gründen verlängert werden.

#### § 15

(1) Die Probearbeit ist vom Prüfungsausschuß dahin zu begutachten, ob sie probemäßig und im Bejahungsfälle genügend, befriedigend, gut oder sehr gut ist. Ist die Arbeit nicht probemäßig, so hat der Prüfungsausschuß zu entscheiden, ob dem Anwärter ohne weitere Vorbereitung eine neue Aufgabe zu stellen oder ihm zu seiner besseren Vorbereitung eine Frist von drei bis sechs Monaten zu setzen ist. Nach Ablauf dieser Frist kann der Anwärter um ein neues Thema nachsuchen.

(2) Die Wiederholung der Probearbeit ist nur einmäl zulässig.

(3) Ist die Arbeit probemäßig, so hat der Vorsitzende einen Termin für die mündliche Prüfung festzusetzen

#### § 16

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- a) Gesellschaftswissenschaft,
- b) Markscheidewesen und Bergschadenkunde,
- c) Markscheidervorschriften und bergbauliche Sicherheitsbestimmungen,
- d) Gesetzes- und Verwaltungskunde,

(2) Versäumt oder unterbricht der Anwärter die mündliche Prüfung ohne triftigen, vom Prüfungsausschuß als ausreichend anerkannten Grund, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Der Prüfungsausschuß hat auf Grund des Gesamtergebnisses der schriftlichen und mündlichen Prüfung